

Ausgabe 3, Mai 2022

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung – Illustrative Disclosures.... 2

IASB-Projektplan mit Einstellung des Projekts zur Änderung des IFRIC 14..... 3

(Vorläufige) Agenda-Entscheidungen des IFRS IC 3

EU-Endorsement..... 12

IASB-Projektplan..... 13

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC..... 15

Veröffentlichungen 16

Ihre Ansprechpartner..... 18

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

in der neuen Ausgabe von IFRS aktuell informieren wir Sie über die Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung anhand Unternehmen in der Automobil- und der Pharmaindustrie. Wir berichten auch über Einstellung des Projekts zur Änderung des IFRIC 14, sowie über (Vorläufige) Agenda-Entscheidungen des IFRS IC.

Darüber hinaus finden Sie wie gewohnt Informationen zum IASB-Projektplan und zum Stand des Endorsements veröffentlichter Regelungen. Sie finden auch eine Liste mit unseren neusten Blogbeiträgen und anderen Veröffentlichungen am Ende unseres Newsletters.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung



Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung – Illustrative Disclosures

Seit dem 1. Januar 2022 haben Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach der sogenannten NFI-Richtlinie verpflichtet sind, erstmals die Berichtspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 zu erfüllen. Diese Angaben betreffen damit bereits die Berichtsperiode 2021.

Die Taxonomie ist ein zentraler Bestandteil des EU-Aktionsplans für Sustainable Finance, da sie als einheitliches Klassifikationssystem ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in der EU definiert und Nicht-Finanzunternehmen dazu verpflichtet, den ökologisch nachhaltigen („taxonomiekonformen“) Anteil ihrer Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung aufzunehmen.

Eine Erleichterungsvorschrift für die erstmalige Berichterstattung über die Berichtsperiode 2021 ermöglicht es dabei, die Taxonomieangaben inhaltlich zu begrenzen, insbesondere sind diese nur in Bezug auf die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ und nur in Bezug auf sog. taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten erforderlich, d.h. eine vollumfängliche Prüfung der Taxonomiekonformität hat noch nicht zu erfolgen. Trotz dieser Erleichterungen stellt die erstmalige Umsetzung der Taxonomie-Verordnung eine erhebliche Herausforderung dar.

Unsere englischsprachigen Illustrative Disclosures dienen als Unterstützung und Anregung für die unternehmensspezifische Gestaltung der Angaben. Sie veranschaulichen die Angabepflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und den entsprechenden delegierten Rechtsakten anhand zweier fiktiver Nicht-Finanzunternehmen für die Berichtsperiode 2021. Bei der Automotive SE handelt es sich um ein Unternehmen aus der Automobilbranche, welches wesentliche taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten identifiziert hat. Dagegen dient die Pharma SE als Unternehmen aus der pharmazeutischen Industrie als ein Beispiel für ein Unternehmen ohne taxonomiefähige Umsatzerlöse. Neben den beispielhaften Angaben enthalten die Publikationen zudem erläuternde Hinweise zu Auslegungs- und Anwendungsfragen, Beispiele für freiwillige Angaben sowie alternative Darstellungshinweise.

Die exemplarischen Angaben dienen lediglich der Veranschaulichung und sollten in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften verwendet werden. Sie sollten von jedem Unternehmen in Abhängigkeit von dessen Größe, Komplexität, Art der Geschäftstätigkeit sowie den Informationsbedürfnissen seiner Abschlussadressaten angepasst werden.

IASB-Projektplan mit Einstellung des Projekts zur Änderung des IFRIC 14

Laut aktuell veröffentlichtem Projektplan des IASB wird für das nächste halbe Jahr nicht mit der Veröffentlichung neuer Standards, Standardänderungen oder Interpretationen gerechnet.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der IASB auf seiner Februar-Sitzung beschloss, das Projekt zur Änderung des IFRIC 14 „Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan“ einzustellen. In dem Projekt ging es ursprünglich darum, ob die Möglichkeit Dritter (z.B. Treuhänder) Leistungen an Begünstigte eines leistungsorientierten Plans auszuweiten oder den Plan abzuwickeln, die Verfügbarkeit einer Erstattung beeinflusst. Das Projekt stand seit langem auf der Agenda – erste Vorschläge zur Änderung des IFRIC 14 wurden bereits im Jahr 2015 als Teil des ED/2015/5 veröffentlicht. Zwischenzeitlich war im Jahr 2020 beschlossen worden, die Vorschläge nicht umzusetzen, sondern zu untersuchen, ob ein stärker prinzipienorientierter Ansatz zur Beurteilung und Bewertung des Anspruchs auf die Erstattung von Überschüssen aus leistungsorientierten Plänen als bislang in IFRIC 14 enthalten, gefunden werden könne. Seitdem fanden jedoch keine Arbeiten mehr an dem Projekt statt. Im Februar wurde nunmehr entschieden, das Projekt einzustellen, da man zur Auffassung gelangte, dass der erwartete Nutzen der Änderung eines Aspekts der Bewertung leistungsorientierter Pläne die notwendigen „Kosten“ zum Abschluss des Projekts bei weitem übersteigen würden.

Informationen zum erwarteten Zeitpunkt von IFRS IC-Agenda-Entscheidungen finden Sie wie gewohnt in einem späteren Abschnitt im Newsletter.

(Vorläufige) Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Bilanzielle Abbildung des TLTRO III-Programms der Europäischen Zentralbank (IFRS 9 und IAS 20)

Im März 2022 wurde die finale Agenda-Entscheidung des IFRS IC zur bilanziellen Abbildung des TLTRO III-Programms der Europäischen Zentralbank (EZB) als Addendum zum IFRIC Update February veröffentlicht. Zum Inhalt der an das IFRS IC gerichteten Anfrage sowie zur vorläufigen Agenda-Entscheidung verweisen wir auf unsere Ausführungen in der [Juli 2021-Ausgabe dieses Newsletters](#).

Im Zusammenhang mit der Finalisierung der Agenda-Entscheidung weisen wir ergänzend auf folgende Aspekte hin:

- Die Ausführungen zur Bilanzierung nach IAS 20 stellten in der vorläufigen Agenda-Entscheidung insbesondere auf die Regelungen des IAS 20.10A zu Darlehen mit einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz ab. In der finalen Agenda-Entscheidung wird darüber hinaus ausgeführt, dass der Bilanzierende zu würdigen hat, ob ein erlassbares Darlehen (*forgivable loan*) im Anwendungsbereich des IAS 20.10 vorliegt.
- Die Ausführungen zur Bilanzierung nach IFRS 9 fallen in der finalen Agenda-Entscheidung im Vergleich zur vorläufigen Agenda-Entscheidung merklich generischer aus – insbesondere ist in der finalen Agenda-Entscheidung die Aussage, wonach es sich bei dem unbedingten Abschlag von 50 bp auf den Hauptrefinanzierungssatz um ein „*fixed element*“ handelt (auf das folglich die Regelungen des IFRS 9.B5.4.5 nicht anzuwenden seien) nicht mehr enthalten.

Vor dem Hintergrund der mit der bilanziellen Abbildung des TLTRO III-Programms verbundenen Ermessensentscheidungen sind aussagekräftige Erläuterungen im Anhang von zentraler Bedeutung.

Darüber hinaus traf das IFRS IC im Rahmen seiner März-Sitzung nachfolgende neue vorläufige Agenda-Entscheidungen:

Übertragung von Versicherungsschutz im Fall einer Gruppe von Rentenversicherungsverträgen: Bestimmung des im Gewinn oder Verlust zu erfassenden Betrags der vertraglichen Servicemarge (IFRS 17)

Das IFRS IC beschäftigte sich mit der Frage, wie Unternehmen den Betrag der vertraglichen Servicemarge bestimmen, der nach Maßgabe des in einer Periode übertragenen Versicherungsschutzes in dieser Periode im Gewinn oder Verlust zu erfassen ist.

In dem der Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um eine Gruppe von Rentenversicherungsverträgen, bei der die Versicherungsnehmer jeweils Rentenversicherungsschutz gegen eine im Voraus zu zahlende Einmalprämie erwarben. Die Rentenversicherungsverträge sind unkündbar. Eine Erstattung der Einmalprämie ist ausgeschlossen. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn erhält jeder Versicherungsnehmer eine lebenslange periodisch gleichbleibende Rentenzahlung (zum Beispiel 100 GE für jedes Jahr, das der Versicherungsnehmer überlebt). Die Versicherungsnehmer erhalten über den vorgenannten Rentenversicherungsschutz hinaus keine weiteren Leistungen (z.B. andere Arten von Versicherungsschutz oder Leistungen zur Erwirtschaftung von Kapitalerträgen).

Der Sachverhalt bezieht sich sowohl auf Verträge mit sofortigem Rentenbeginn als auch Verträge mit aufgeschobenem Rentenbeginn zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Vertragsabschluss.

In der Anfrage wurden zwei Methoden vorgeschlagen, um die Menge der nach jedem Vertrag erbrachten Leistung zu quantifizieren. Das IFRS IC kam zu dem Ergebnis, dass nur eine dieser Methoden den in einer Periode gewährten Versicherungsschutz entsprechend dem in IFRS 17.B119 geregelten Grundsatz reflektiert.

Demnach entspricht den Anforderungen des IFRS 17.B119 nur die in der Anfrage vorgeschlagene Methode 1, nach der die Menge der erbrachten Leistungen auf dem Betrag basiert, den der Versicherungsnehmer in jeder Periode als Rentenzahlung beanspruchen kann. Dazu wird die Menge der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung nur den Perioden zugeordnet, für die das Unternehmen verpflichtet ist, rechtmäßige Ansprüche bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu untersuchen und zu erfüllen (Erleben des Versicherungsnehmers). Die Menge der in einer Periode erbrachten Leistungen ist nach dieser Methode an dem Betrag auszurichten, den der Versicherungsnehmer in jeder Periode rechtmäßig beanspruchen kann.

Dagegen entspricht die in der Anfrage vorgeschlagene Methode 2, nach der die Menge der erbrachten Leistungen auf dem Barwert der erwarteten zukünftigen Rentenzahlungen basiert, nicht den Anforderungen des IFRS 17.B119. Das IFRS IC begründet dies damit, dass bei Methode 2 die Menge der nach dem Vertrag erbrachten Leistungen Perioden zugeordnet wird, für die das Unternehmen nicht verpflichtet ist, rechtmäßige Ansprüche bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu untersuchen und zu erfüllen (z.B. Zeiten zwischen Vertragsabschluss und Rentenbeginn bei aufgeschobenem Rentenbeginn). Die in einer Periode erbrachten Leistungen werden nach dieser Methode unzutreffend dargestellt, weil Beträge berücksichtigt werden, die der Versicherungsnehmer nur in zukünftigen Perioden beanspruchen und von denen er nur in zukünftigen Perioden profitieren kann.

In der Anfrage ging es ausschließlich um die Erfassung der vertraglichen Servicemarge im Gewinn oder Verlust. Das IFRS IC wies darauf hin, dass die Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken, die die Entschädigung des Unternehmens für die Übernahme des Versicherungsrisikos und anderer nicht-finanzieller Risiken darstellt, nach anderen Anforderungen in IFRS 17 getrennt von der vertraglichen Servicemarge im Gewinn oder Verlust zu erfassen ist. Das IC hat diese anderen Anforderungen nicht erörtert.

Das IFRS IC wies außerdem darauf hin, dass die vorläufige Agenda-Entscheidung auf den Versicherungsschutz für den Erlebensfall, unabhängig von etwaigen weiteren durch den Vertrag gewährten Leistungen, anzuwenden ist.

Im Ergebnis war das IFRS IC der Auffassung, dass die Grundsätze und Anforderungen in den IFRS eine angemessene Grundlage bieten, um den Betrag der vertraglichen Servicemarge zu bestimmen, der in einer Periode aufgrund der Übertragung des Versicherungsschutzes für den Erlebensfall in dieser Periode im Gewinn oder Verlust zu erfassen ist. Es hat daher vorläufig beschlossen, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda aufzunehmen.

Erlass von Leasingzahlungen durch einen Leasinggeber für ein Operating-Leasingverhältnis (IFRS 9 und IFRS 16)

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Bilanzierung eines speziellen Mietzugeschnittes durch einen Leasinggeber. Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Ein Leasinggeber vereinbart mit einem Leasingnehmer den Erlass von Leasingzahlungen für ein Operating-Leasingverhältnis. Bei den erlassenen Leasingzahlungen handelt es sich einerseits um Zahlungen, die bereits fällig waren, noch nicht gezahlt wurden und die der Leasinggeber entsprechend als Forderung erfasst hat. Andererseits betrifft der Erlass

künftige Zahlungen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht fällig waren. Alle übrigen vertraglichen Konditionen bleiben unverändert.

Für den vorliegenden Sachverhalt wurde gefragt, wie der Leasinggeber das auch für Operating-Leasingverhältnisse geltende Wertminderungsmodell des IFRS 9 anwendet, wenn er einen Erlass von Leasingzahlungen erwartet, bevor es zur konkreten Vereinbarung kommt. Zum anderen wurde gefragt, ob der Leasinggeber die Abgangsvorschriften des IFRS 9 oder die Modifikationsvorschriften des IFRS 16 auf das Mietzugeständnis anzuwenden hat.

Anwendung des Wertminderungsmodells des IFRS 9 auf die Forderungen aus dem Operating Leasingverhältnis

Nach IFRS 9.2.1b)i) ist ein Leasinggeber verpflichtet, das Wertminderungsmodell des IFRS 9 auch auf Forderungen aus Operating-Leasingverhältnissen ab deren Ersterfassung anzuwenden. IFRS 9 definiert einen Kreditverlust als die Differenz zwischen vertraglichen Zahlungen, die einem Unternehmen vertragsgemäß geschuldet werden, und sämtlichen Zahlungen, die das Unternehmen voraussichtlich einnimmt. Dieser Verlust ist nach IFRS 9.5.5.17 so zu bemessen, dass Folgendem Rechnung getragen wird:

- a) einem unverzerrten und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag, der durch die Auswertung einer Reihe verschiedener möglicher Ergebnisse ermittelt wird,
- b) dem Zeitwert des Geldes und
- c) angemessenen und belastbaren Informationen, die zum Abschlussstichtag ohne unangemessenen Kosten- und Zeitaufwand über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen verfügbar sind.

Auf dieser Basis kam das IFRS IC zu dem Schluss, dass der Leasinggeber für die Bemessung der erwarteten Kreditverluste in den Zeiträumen vor der Vereinbarung des Mietzugeständnisses auch seine Erwartung berücksichtigt, dass es zu einem Erlass von Leasingzahlungen kommt, die bereits als Forderung erfasst wurden.

Leasinggeberbilanzierung für Mietzugeständnisse – IFRS 9 und IFRS 16

Anwendung der Abgangsvorschriften des IFRS 9 auf die Forderungen aus dem Operating-Leasingverhältnis

Nach IFRS 9.2.1b(i) sind die Abgangsvorschriften des IFRS 9 auch auf Forderungen aus Operating-Leasingverhältnissen anzuwenden. Somit sind die Forderungen auszubuchen, sofern die Voraussetzungen nach IFRS 9.3.2.3 erfüllt sind. Im vorliegenden Fall hat der Leasinggeber den Leasingnehmer für einen Teil der Zahlungen, die der Leasinggeber bereits als Forderungen erfasst hat, rechtlich aus seiner Schuld entlassen. Der Leasinggeber hat somit sein vertragliches Recht auf diese Cashflows verloren. Damit sind im Zeitpunkt der Vereinbarung die Voraussetzungen des IFRS 9.3.2.3a) erfüllt und die Forderung ist in der Höhe, in der ein Verzicht vorliegt, auszubuchen. In gleicher Weise sind die für die Forderung bereits erfassten Kreditverluste auszubuchen, jegliche Differenz ist im Gewinn oder Verlust zu erfassen.

Anwendung der Modifikationsvorschriften des IFRS 16 auf zukünftige Leasingzahlungen des Vertrags

Das Mietzugeständnis des vorliegenden Sachverhalts erfüllt die Definition einer Modifikation im Sinne des IFRS 16, da es eine Änderung der Gegenleistung bewirkt, die nicht Teil der ursprünglichen Vertragsbedingungen war. Damit ist das modifizierte Leasingverhältnis nach IFRS 16.87 ab dem Modifikationsdatum als neues Leasingverhältnis zu erfassen, wobei jegliche vorausgezahlten oder abgegrenzten Leasingzahlungen des ursprünglichen Leasingverhältnisses als Teil des neuen Leasingverhältnisses zu berücksichtigen sind. Hierunter fällt nach Auffassung des IFRS IC jedoch nicht der Teil der Leasingzahlungen, der bereits als Forderung erfasst wurde und auf den die Abgangs- und Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 anzuwenden sind. Somit sind die Modifikationsvorschriften des IFRS 16 nur auf den Teil des Mietzugeständnisses anzuwenden, das sich auf künftige Leasingzahlungen erstreckt, die noch nicht als Forderung erfasst wurden.

Auf Basis der obigen Ausführungen kam das IFRS IC zu der Auffassung, dass die IFRS eine adäquate Basis darstellen, um die gestellten Bilanzierungsfragen zum vorliegenden Sachverhalt zu beantworten. Das IFRS IC entschied deshalb vorläufig, diese Fragestellungen nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Special Purpose Acquisition Companies (SPACs): Klassifizierung von Public Shares als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapital (IAS 32)

Das IFRS IC hat eine Anfrage dazu erhalten, wie sog. Public Shares, die von einer Special Purpose Acquisition Company (SPAC) begeben werden, nach IAS 32 zu klassifizieren sind (finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapital). Im Sachverhalt war die SPAC eine börsennotierte Gesellschaft, die zu dem Zweck errichtet wurde, ein operativ tätiges Unternehmen zu erwerben.

Kern der Anfrage war, wie sich bestimmte Entscheidungsrechte der Inhaber der Public Shares auf die Klassifizierung nach IAS 32 auswirken – speziell, ob die Entscheidungsrechte der Inhaber der Public Shares im vorliegenden Fall als in Kontrolle des SPAC befindlich anzusehen sind.

Vor dem Hintergrund, dass IAS 32 zu dieser Fragestellung keine Regelungen enthält, sich ähnlich gelagerte Fragestellungen auch in anderen Sachverhalten ergeben und die Beurteilung, ob Entscheidungen der Anteilseigner als Entscheidungen der Gesellschaft anzusehen sind, als eines der Themen identifiziert wurde, die vom IASB im Rahmen seines FICE-Projekts (Financial Instruments with Characteristics of Equity) adressiert werden, entschied das IFRS IC vorläufig, diese Anfrage nicht auf seine Agenda zu setzen. Stattdessen soll die Fragestellung vom IASB im Rahmen des FICE-Projekts ganzheitlich betrachtet werden.

Special Purpose Acquisition Companies (SPACs): Bilanzierung von Optionsscheinen (warrants) bei Erwerb einer SPAC

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage wie der Erwerb einer sog. Special Purpose Acquisition Company (SPAC) durch ein anderes Unternehmen (Unternehmen A) abzubilden ist. Insbesondere wurde hinterfragt, wie von der SPAC ausgegebene Optionsscheine beim Erwerb zu erfassen sind.

Der konkrete Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

- Unternehmen A erwirbt eine SPAC, die im Rahmen ihres Börsengangs Barmittel aufgenommen hat. Der Zweck des Erwerbs besteht für das Unternehmen darin, die Barmittel und die Börsennotierung der SPAC zu erhalten. Die SPAC erfüllt nicht die Definition eines Geschäftsbetriebs gemäß IFRS 3 und verfügt zum Zeitpunkt des Erwerbs über keine anderen Vermögenswerte als Zahlungsmittel.
- Vor dem Erwerb werden die Stammaktien der SPAC von ihren Gründungsgesellschaftern und öffentlichen Investoren gehalten. Die Stammaktien qualifizieren als Eigenkapitalinstrumente i.S.d. IAS 32. Zusätzlich zu den Stammaktien hatte die SPAC auch Optionsscheine wie folgt ausgegeben:
 - Bei Gründung der SPAC an die Gründer als Gegenleistung für die von diesen erbrachten Dienstleistungen. Hinweis: Nach dem Erwerb erbringen die Gründer keine weiteren Dienstleistungen für die SPAC.
 - Zum Zeitpunkt des Börsengangs an öffentliche Anleger mit Stammaktien.
- Unternehmen A erwirbt die SPAC durch die Ausgabe neuer Stammaktien und Optionsscheine an die Gründungsaktionäre und öffentlichen Investoren der SPAC im Austausch gegen die Stammaktien der SPAC und die rechtliche Annullierung der Optionsscheine der SPAC. Die Eigentümer des erwerbenden Unternehmens kontrollieren die Gruppe nach der Transaktion. Die SPAC wird eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Unternehmen A, welches die SPAC als börsennotiertes Unternehmen ersetzt.
- Der beizulegende Zeitwert der Instrumente, die Unternehmen A zum Erwerb der SPAC ausgibt, übersteigt den beizulegenden Zeitwert des identifizierbaren Nettovermögens der SPAC.

Auf Basis der genannten Sachverhaltsmerkmale stellte das IFRS IC Folgendes fest:

Zur Identifizierung des Erwerbers ist gemäß IFRS 3.B13-B18 festzustellen, welche Partei die Beherrschung über die andere Partei erlangt. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt Unternehmen A. Der Erwerb erfüllt jedoch nicht die Definition eines Unternehmenszusammenschlusses des IFRS 3, da die SPAC selbst keinen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 darstellt. Unternehmen A hat daher als Erwerber „die einzelnen erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte [...] und die übernommenen Schulden zu identifizieren und anzusetzen“ (IFRS 3.2(b)).

Im Einzelnen diskutierte das IFRS IC hierzu nachfolgende Fragestellungen:

Übernimmt der Erwerber neben den von der SPAC gehaltenen Zahlungsmitteln auch Verbindlichkeiten, die aus den SPAC-Optionsscheinen resultieren?

Das IFRS IC konstatierte, dass zur Beurteilung der Frage, ob die SPAC-Optionsscheine als Teil des Erwerbs übernommen werden, alle spezifischen Fakten der Transaktion sowie im Zusammenhang mit dem Erwerb getroffene Vereinbarungen zu berücksichtigen sind. So sind beispielsweise die rechtliche Struktur der Transaktion, die Bedingungen der SPAC-Optionsscheine sowie der Optionsscheine, die im Rahmen der Transaktion ausgegeben werden, zu analysieren. Je nach Sachverhalt sind folgende Schlussfolgerungen denkbar:

- Fall A: Die SPAC-Optionsscheine werden als Teil des Erwerbs übernommen – in diesem Fall gibt das Unternehmen Stammaktien aus, um die SPAC zu erwerben, und übernimmt die SPAC-Optionsscheine als Teil des Erwerbs. Anschließend emittiert das Unternehmen neue Optionsscheine, um die übernommenen SPAC-Optionsscheine zu ersetzen.
- Fall B: Die SPAC-Optionsscheine werden nicht als Teil des Erwerbs übernommen – in diesem Fall gibt das Unternehmen sowohl Stammaktien als auch Optionsscheine für den Erwerb der SPAC aus, übernimmt aber nicht die bestehenden SPAC-Optionsscheine.

Wie sind die SPAC-Optionsscheine zu bilanzieren, wenn diese als Teil des Erwerbs übernommen werden?

Im erörterten Sachverhalt sind die Gründungsaktionäre und öffentlichen Investoren der SPAC weder Angestellte der SPAC noch erbringen sie nach der Übernahme Dienstleistungen für das Unternehmen. Stattdessen halten sie die SPAC-Optionsscheine ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der SPAC. Soweit das Unternehmen die SPAC-Optionsscheine als Teil des Erwerbs übernimmt (oben Fall A), ist daher IAS 32 heranzuziehen, um zu bestimmen, ob die Optionsscheine finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente darstellen.

Wie bilanziert das Unternehmen den Ersatz der SPAC-Optionsscheine?

Im diskutierten Sachverhalt hat das Unternehmen den Ersatz der SPAC-Optionsscheine als Teil des SPAC-Erwerbs vereinbart. Es ist zu prüfen, ob der Ersatz der SPAC-Optionsscheine als Teil des Erwerbs zu bilanzieren ist.

Da dieser Sachverhalt nicht in den IFRS geregelt ist, ist IAS 8.10f. zur Entwicklung einer Rechnungslegungsmethode heranzuziehen und die Anwendung der Regelungen des IFRS 3.B50 zu prüfen. Soweit die Ersatztransaktion getrennt von dem SPAC-Erwerb zu bilanzieren ist, sind die Regelungen des IAS 32 und IFRS 9 zu beachten.

Erwirbt das Unternehmen auch einen sog. „Listing Service“?

Die eigene Börsennotierung des Erwerbers wird durch die bestehende Börsennotierung der SPAC erleichtert. Die SPAC erbringt durch ihre bestehende Börsennotierung somit einen sogenannten „Listing Service“ für den Erwerber. Der „Listing Service“ der SPAC ist nicht i.S.d. IAS 38.12 identifizierbar so dass dieser keinen immateriellen Vermögenswert darstellt. Nichtsdestotrotz stellte das IFRS IC Folgendes fest:

- IFRS 2 ist auf die Bilanzierung aller anteilsbasierten Vergütungen anzuwenden, unabhängig davon, ob alle oder einige der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen speziell identifizierbar sind (IFRS 2.2).
- Ist die identifizierbare Gegenleistung, die das Unternehmen erhält, geringer als der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente oder der eingegangenen Verpflichtungen, so ist dies in der Regel ein Hinweis darauf, dass eine weitere Gegenleistung (d.h. noch nicht identifizierbare Güter oder Dienstleistungen) erhalten wurden (oder noch erhalten werden). Die nicht identifizierbaren Güter oder Dienstleistungen sind mit der Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der anteilsbasierten Vergütung und dem beizulegenden Zeitwert der identifizierbaren Güter oder Dienstleistungen anzusetzen (IFRS 2.13A).

Da im Sachverhalt der beizulegende Zeitwert der Finanzinstrumente, die das Unternehmen ausgibt, um die SPAC zu erwerben, den beizulegenden Zeitwert des erworbenen identifizierbaren Nettovermögens der SPAC übersteigt, kam das IFRS IC zu dem Schluss, dass das Unternehmen unter Anwendung von IFRS 2.2 und .13A:

- eine Börsennotierung durch die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten im Rahmen einer anteilsbasierten Vergütungstransaktion erlangt und
- der erhaltene „*Listing Service*“ in Höhe der Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der zum Erwerb der SPAC ausgegebenen Instrumente und dem beizulegenden Zeitwert des erworbenen identifizierbaren Nettovermögens zu bewerten ist.

Welcher IFRS-Rechnungslegungsstandard gilt für die ausgegebenen Finanzinstrumente?

Abhängig von der vorliegenden Transaktion emittiert Unternehmen A Stammaktien (oben Fall A) oder Stammaktien und Optionsscheine (oben Fall B) im Austausch für den Erwerb von Barmitteln, des „*Listing Service*“ und für die Übernahme von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den SPAC-Optionsscheinen. Das IFRS IC stellt in diesem Zusammenhang fest, dass:

- IAS 32 mit einigen Ausnahmen für alle Finanzinstrumente greift. Zu diesen Ausnahmen gehören „Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen, auf die IFRS 2 [...] Anwendung findet [...]“ (IAS 32.4).
- IFRS 2 „auf anteilsbasierte Vergütungen anzuwenden [ist], bei denen ein Unternehmen Güter oder Dienstleistungen erwirbt oder erhält. Güter schließen Vorräte, Verbrauchsgüter, Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und andere nicht finanzielle Vermögenswerte ein. [...]“ (IFRS 2.5).

Hieraus schloss das IFRS IC, dass Unternehmen A:

- IFRS 2 bei der Bilanzierung von Instrumenten, die zum Erwerb der Börsennotierung ausgegeben werden und
- IAS 32 bei der Bilanzierung von Instrumenten, die zum Erwerb von Barmitteln und zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den SPAC-Optionsscheinen ausgegeben wurden, anzuwenden hat. (Hinweis: Diese

Instrumente wurden nicht zum Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen ausgegeben und fallen nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 2).

Welche Finanzinstrumente werden für das Nettovermögen der SPAC und welche für den „Listing Service“ ausgegeben?

Soweit die Einschätzung erfolgt, dass die SPAC-Optionsscheine nicht als Teil des Erwerbs übernommen werden (oben Fall B), werden sowohl Stammaktien als auch Optionsscheine zum Erwerb von Barmitteln und des „Listing Service“ ausgegeben. Es ergibt sich die Frage, welche Finanzinstrumente zum Erwerb der Barmittel und welche zum Erwerb des „Listing Service“ ausgegeben wurden. Da hierfür keine expliziten IFRS-Vorschriften existieren, ist nach IAS 8.10f. eine Rechnungslegungsmethode zu entwickeln, die Informationen liefert, die für die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung der Adressanten von Bedeutung und zuverlässig sind. Laut Auffassung des IFRS IC erfüllt eine Rechnungslegungsmethode, die dazu führt, dass alle ausgegebenen Optionsscheine dem Erwerb des „Listing Service“ zugeordnet werden, mit der Folge, dass die Optionsscheine nicht unter Anwendung von IAS 32 als finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft werden, diese Anforderung nicht.

Stattdessen sieht es das IFRS IC als zulässig an:

- Aktien und Optionsscheine dem Erwerb von Barmitteln und „Listing Service“ auf Basis der relativen beizulegenden Zeitwerte der ausgegebenen Instrumente zuordnen.
- Andere Zuordnungsmethoden zu wählen, soweit sie die Anforderungen des IAS 8.10f. erfüllen.

Schlussfolgerung

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die IFRS ausreichende Regelungen bereitstellen, um zu bestimmen, wie Optionsscheine beim Erwerb einer SPAC in dem vom IFRS IC diskutierten Sachverhalt zu bilanzieren sind. Folglich wurde beschlossen, die Frage nicht auf die Agenda aufzunehmen.

Neu an dieser vorläufigen Agenda-Entscheidung ist der Gedanke, dass erworbene Zahlungsmittel nicht Güter im Sinne des IFRS 2 sind und somit eine Aufteilung der hingegebenen Instrumente auf den erworbenen „Listing Service“ (im Anwendungsbereich des IFRS 2) und Zahlungsmittel (nicht im Anwendungsbereich des IFRS 2) vorzunehmen ist. Fraglich ist, warum dieser Gedanke nicht schon in der Agenda-Entscheidung aus März 2013 „IFRS 3 Business Combinations and IFRS 2 Share-based Payment – Accounting for reverse acquisitions that do not constitute a business“ aufgegriffen wurde.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderung an IFRS 17 – Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9: Vergleichsinformationen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 25. März 2022).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	–
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	DPD	Juni 2022
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabenpflichten auf Standardebene	ED Feedback	Mai 2022
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	DPD	Mai 2022
Equity-Methode	DPD	
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	Q3 2022
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	H2 2022
Lagebericht (management commentary)	ED Feedback	
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	FS	H2 2022
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	FS	H2 2022
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	–
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	Q3 2022

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	DPD	Q3 2022
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	IFRS	Q3 2022
Langfristige Schulden mit Covenants (Änderungen an IAS 1)	ED Feedback	Juni 2022
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	ED Feedback	Juni 2022

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Durch elektronische Übertragung erhaltene Barmittel als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes (IFRS 9)	TADF	Juni 2022
Erläss von Leasingzahlungen durch den Leasinggeber (IFRS 9 und IFRS 16)	TADF	23. Mai 2022
Negative Kredite für Fahrzeuge mit niedrigem Energieverbrauch oder mit alternativen Energien (IAS 37)	TADF	Juni 2022
Prinzipal versus Agent: Software-Wiederverkäufer (IFRS 15)	AD	Mai 2022
Erwerbszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPAC): Einstufung von öffentlichen Anteilen als finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapital (IAS 32)	TADF	23. Mai 2022
Erwerbszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPAC): Bilanzierung von Optionsscheinen beim Erwerb	TADF	23. Mai 2022
Umfang der Leistungen aus einer Gruppe von Rentenversicherungsverträgen (IFRS 17)	TADF	23. Mai 2022

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Taxonomy Update – 2021 Allgemeine Verbesserungen und Common Practice	Proposed IFRS Taxonomy Update	–

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Dritte Agenda Konsultation	FS	Q3 2022

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 1. Dezember 2021

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2022	Q2 2022	Q3 2022
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	E-St
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften		E-St	E-St
CL zum IASB/ED/2021/7 „Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures“	K		
CL zum EFRAG DP „Better Information on intangibles“		K	
Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme 40: Die Anwendung der Effektivzinsmethode in UGB-Abschlüssen	E-St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen im UGB		E-St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 20: „Abfertigung alt“ nach IAS 19	St		
CL zum IASB ED/2021/10 „Supplier Finance Arrangements“	K		
CL zum Post-Implementation Review IFRS 9	K		

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Webseite aufrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

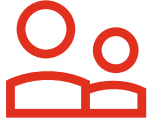
- „In depth: Turkey is expected to become hyper-inflationary“

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Die dritten EFRAG-Arbeitspapiere zu den European Sustainability Reporting Standards wurden veröffentlicht:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/efrag-arbeitspapiere-zu-den-european-sustainability-reporting-standards3.html>
- **Soziale Taxonomie: Abschlussbericht der Platform on Sustainable Finance wurde veröffentlicht:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/abschlussbericht-der-plattform-on-sustainable-finance-veroeffentlicht.html>
- **Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts auf den IFRS-Jahresabschluss:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/russland-ukraine-ifrs-jahresabschluss.html>
- **EFRAG veröffentlicht letzte Arbeitspapiere für europäischen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/efrag-letzte-arbeitspapiere-fuer-europaeischen-standard-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung.html>
- **Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen veröffentlicht Bericht zur Erweiterung der EU-Umwelttaxonomie:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/plattform-fuer-ein-nachhaltiges-finanzwesen-veroeffentlicht-bericht-zur-erweiterung-der-eu-umwelttaxonomie.html>
- **Empfehlungen der PSF zur Erweiterung der EU-Taxonomie veröffentlicht:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/empfehlungen-der-psf-zur-erweiterung-der-eu-taxonomie.html>

- **Empfehlungen der PSF zu neuen technischen Bewertungskriterien für die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie veröffentlicht:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/empfehlungen-der-psf-zu-neuen-technischen-bewertungskriterien-fuer-umweltziele-der-eu-taxonomie.html>
- **Türkei: voraussichtlich Hochinflationsland nach IAS 29:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/tuerkei-ias29.html>
- **ISSB: öffentliche Konsultation zu den ersten beiden Sustainability Disclosure Standards:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/issb-sustainability-disclosure-standards.html>
- **ISSB richtet eine Arbeitsgruppe ein, um die Kompatibilität zwischen globalen Grundregeln und Initiativen der einzelnen Länder zu verbessern:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/issb-richtet-eine-arbeitsgruppe-ein.html>
- **Trilog-Verhandlungen zur CSRD gehen in die entscheidende Phase:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/trilog-verhandlungen-zur-csrd-gehen-in-die-entscheidende-phase.html>
- **Update zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS):**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/update-zu-den-european-sustainability-reporting-standards.html>
- **EU-Taxonomie: Erste Einblicke in Anhangangaben für das Berichtsjahr 2021:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/eu-taxonomie-erste-einblicke-2021.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.